

Anlage 1:

Förderungs-Richtlinie Landesradrouten

Die einzelnen Maßnahmen sind entlang einer festgelegten Landesradroute situiert und als Maßnahme aufgelistet.

Förderfälle			Förderung neues System Anteil Land	Anmerkungen
	Maßnahme (Beispiele)	Arbeitsschritte		
Gemeindestraße	Markierungsarbeiten	a. Planung b. Durchführung	60 % 60 %	bspw. Minikreisel, Mehrzweckstreifen einmalig (neue Maßnahme)
	Verordnung Tempo 30	a. Planung/Gutachten/Begründung b. Verordnung durch Gemeinde	60 %	
	Baumaßnahmen	a. Planung b. Bau / Durchführung	60 % 60 %	bspw. Kreuzungsumbau, anteilig entsprechend dem Nutzen für den Radverkehr
Geh- und Radweg oder Radweg im Eigentum der Gemeinde	Belagsarbeiten	a. Bau / Durchführung	60 %	
	Verbreiterung	a. Planung b. Bau / Durchführung	60 % 60 %	
Auch Landesstraßen	Umgestaltung von Verkehrsflächen	a. Planung b. Grundankauf c. Bau / Durchführung	Entscheidung im Einzelfall	bspw. Neugestaltung einer Ortsdurchfahrt, shared space, anteilig entsprechend dem Nutzen für den Radverkehr

Derzeitiges Finanzierungssystem basierend auf dem Landesstraßengesetz 1972 und dem Bundesstraßengesetz 1971

Förderfälle			Kostenanteil Gemeinde/Land		Anmerkungen
	Maßnahme	Arbeitsschritte			
Maßnahmen an Landesstraßen (B + L)	Neuorganisation Querschnitt (auf Fahrbahn)	a. Planung b. Markierungsarbeiten	0 %	100 %	
	Neuorganisation Querschnitt (baulich getrennt)	a. Planung b. Markierungsarbeiten	100 %	0 %	Erstmarkierung Land, Erhaltungsmarkierung Gemeinde
	Baumaßnahme im Ortsgebiet	a. Planung b. Grundankauf c. Bau / Durchführung	50 % m. 1/3 m. 1/3	50 % 2/3 2/3	je nach Fall 50 % / 50 % je nach Fall 50 % / 50 %
	Baumaßnahme außerhalb Ortsgebiet	a. Planung b. Grundankauf c. Bau / Durchführung	50 % 50 % 0 %	50 % 50 % 100 %	
	Parallelwege (meist außerhalb Ortsgebiet)	a. Planung b. Grundankauf c. Bau / Durchführung	m. 1/3 100 % m. 1/3	2/3 0 % 2/3	wird über Ref. 4/06 - ländliche Verkehrsinfrastruktur abgewickelt mit Geld aus 6/06 (Radwegebudget)
	Umgestaltung von Verkehrsflächen	a. Planung b. Grundankauf c. Bau / Durchführung	Entscheidung im Einzelfall		bspw. Neugestaltung einer Ortsdurchfahrt, shared space,...

Derzeit wird am neuen Salzburger Straßengesetz gearbeitet. Ziel ist die Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen, da die Bundesstraßen 2002 seitens des Landes übernommen wurden (Landesstraßen B). Bis zur Anpassung des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972 an die besonderen Erfordernisse der vom Bund übernommenen Straßen, die in ihrer Gesamtheit vorläufig als “Landesstraßen B” bezeichnet werden, findet das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl Nr 286, in der geltenden Fassung weiterhin Anwendung.